

Checkliste Koproduktion

zB im Rahmen des österreichisch-deutschen Filmabkommens

Filmförderungsgesetz - Förderung durch das Filminstitut:

„§ 11 (3) Als österreichischer Film im Sinne dieses Bundesgesetzes (Anm. Filmförderungsgesetz) gilt auch eine österreichisch-ausländische Gemeinschaftsproduktion, wenn

a) einer der Partner der Gemeinschaftsproduktion die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a erfüllt und das Vorhaben den Bestimmungen eines diesbezüglichen zwischenstaatlichen Filmabkommens entspricht. Liegt ein solches Abkommen nicht vor, hat die österreichische finanzielle, künstlerische und technische Beteiligung jeweils mindestens 30 vH zu betragen. Das Filminstitut kann in begründeten Ausnahmefällen eine geringere Beteiligung akzeptieren,

b) die Voraussetzungen des Abs. 2 lit. c erfüllt werden und

c) hinsichtlich der Voraussetzungen des Abs. 2 lit. b und d die zwischenstaatlichen Filmabkommen eingehalten oder, falls ein solches Abkommen nicht vorliegt, diese Voraussetzungen im Verhältnis der österreichischen und ausländischen finanziellen Beteiligungen erfüllt werden.“

Österreichisch-deutsches Filmabkommen:

Die Koproduzenten müssen, um in den Genuss der Bestimmungen des Abkommens zu gelangen, spätestens dreißig Tage vor Beginn der Dreharbeiten den Antrag auf Anerkennung der Gemeinschaftsproduktion an ihre jeweilige Behörde richten.

Gemeinschaftsproduktionen, auf die das österreichisch-deutsche Filmabkommen Anwendung finden soll, bedürfen vor Drehbeginn der Anerkennung durch die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien, die vor Erteilung dieser Anerkennung das Einvernehmen herstellen. Die zuständige Behörde in Österreich ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesamt für Wirtschaft.

Den Anträgen sind insbesondere folgende, inhaltlich jeweils übereinstimmende Unterlagen beizufügen:

1. der Gemeinschaftsproduktionsvertrag;
2. ein detailliertes Drehbuch oder ein anderes Manuskript, das über den geplanten Stoff und seine Gestaltung ausreichend Aufschluss gibt;
3. die Stabs- und Besetzungslisten mit Kennzeichnung der Tätigkeiten, Rollen sowie der Staatsangehörigkeit der Mitwirkenden;
4. ein Nachweis über den Erwerb oder den möglichen Erwerb jener Rechte, die für die Verfilmung und Verwertung des gegenständlichen Projektes notwendig sind;
5. die Regelung über die jeweilige Beteiligung der beiden Hersteller an etwaigen Mehrkosten. Die Beteiligung entspricht grundsätzlich dem jeweiligen finanziellen Beitrag, jedoch kann die Beteiligung des Minderheitsproduzenten auf einen geringeren Prozentsatz oder einen bestimmten Betrag beschränkt werden;
6. eine Kalkulation der voraussichtlichen Gesamtkosten der Herstellung des Films und ein detaillierter Finanzierungsplan;
7. eine Übersicht über den technischen Beitrag der beiden Gemeinschaftsproduzenten;
8. ein Terminplan der Herstellung mit Angabe der voraussichtlichen Drehorte für die Herstellung des Films. Die Behörden können darüber hinaus sonstige für die Beurteilung des Vorhabens notwendigen Unterlagen und Erläuterungen anfordern.

Die Behörde der Vertragspartei mit finanzieller Minderheitsbeteiligung kann ihre Anerkennung erst erteilen, nachdem sie die entsprechende Stellungnahme der Behörde der Vertragspartei mit finanzieller Mehrheitsbeteiligung erhalten hat. Die zuständige Behörde

der Vertragspartei des Mehrheitsproduzenten teilt ihren Entscheidungsvorschlag grundsätzlich innerhalb von zwanzig Tagen, gerechnet von der Einreichung der vollständigen Unterlagen, der zuständigen Behörde der Vertragspartei des Minderheitsproduzenten mit. Diese soll ihrerseits ihre Stellungnahme grundsätzlich innerhalb der folgenden zehn Tage übermitteln.

Nachträgliche Änderungen des Gemeinschaftsproduktionsvertrags sind den zuständigen Behörden unverzüglich zur Anerkennung vorzulegen.

Die Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, die sicherstellen, dass die Bestimmungen des Abkommens eingehalten werden.

Gemeinschaftsproduktionsvertrag

Präambel

A und B, im Folgenden gemeinsam und alleine auch „Vertragspartner“ genannt, sind übereingekommen, unter Beachtung des zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses zwischen der Republik Österreich und Bundesrepublik Deutschland in Geltung stehenden zwischenstaatlichen Filmabkommens vom 16. November 1990, im Rahmen einer deutsch-österreichischen Koproduktion, nach den näheren Bestimmungen dieses Koproduktionsvertrages, gemeinsam einen programmfüllenden Spielfilm (im Folgenden kurz „Film“ genannt) herzustellen.

1 Vertragsgegenstand

Titel
technische Daten
Stab und Besetzung
Terminplan der Herstellung
Fertigstellungstermin

2 Vorarbeiten/Vorleistungen

zB Rechte

3 Durchführung der Produktion

federführender Vertragspartner
Regeln der Kommunikation
Verpflichtungen der Vertragspartner
Finanzierung der Überschreitung der kalkulierten Herstellungskosten
Versicherung
Completion Bond
Projektkonten

4 Urheberrechte/Leistungsschutzrechte/sonstige Nutzungsrechte

Verträge
Rechtseinräumungen

5 Rechte am Material

gemeinsames Eigentum am Kopierausgangsmaterial
freier Zugang zu den Kopierausgangsmaterialien
Leistungsverzeichnis für Lieferung an alle Vertragspartner (nach Fertigstellung)

6 Herstellkosten; Finanzierung; Erlösbeteiligung

Kalkulation der Herstellungskosten
Finanzierungsplan
Anteile der Vertragspartner an der Finanzierung und den Verwertungserlösen

„Die Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten setzt sich aus finanziellen, künstlerischen und technischen Beiträgen zusammen.

Der künstlerische und technische Beitrag jedes Gemeinschaftsproduzenten soll grundsätzlich seinem finanziellen Beitrag entsprechen.

Die Mindestbeteiligung des Minderheitsproduzenten an den Herstellungskosten des Films beträgt in der Regel 30 vom Hundert.

Sind die Produktionskosten überdurchschnittlich hoch oder ist der Film von besonderer Bedeutung für beide Vertragsparteien, so kann in gegenseitigem Einvernehmen eine finanzielle Mindestbeteiligung von 20 vom Hundert zugelassen werden. Als österreichische Mindestbeteiligung kann in besonderen Ausnahmefällen in gegenseitigem Einvernehmen eine finanzielle Beteiligung von mindes-

tens 10 vom Hundert zugelassen werden, sofern ein Ausgleich bei dem künstlerischen oder technischen Beitrag vorgesehen ist.

Nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen werden Kopierwerksarbeiten und die Tonverarbeitung (Mischung, Synchronisation, usw.) im Geltungsbereich dieses Abkommens ausgeführt. Bei Außenaufnahmen in Drittländern kann vereinbart werden, dass die entsprechenden Teile des Negativs in diesen Ländern entwickelt und davon Muster gezogen werden. Ein Ausgleich in der Benutzung der technischen Mittel der Vertragsparteien ist anzustreben.

Sofern die Voraussetzungen gegeben sind werden Atelieraufnahmen in Ateliers durchgeführt, die in der Republik Österreich oder in der Bundesrepublik Deutschland liegen.

Jeder Gemeinschaftsproduzent wird Miteigentümer des Originalnegativs (Bild und Ton). Außerdem hat jeder Gemeinschaftsproduzent Anspruch auf Kopierausgangsmaterialien wie Internegativ, Tonnegativ und dergleichen in deutscher Sprache. Das Herstellen von Kopierausgangsmaterial in anderen Sprachen als der deutschen Sprache bedarf des Einvernehmens beider Gemeinschaftsproduzenten. Von der Endfassung des Films wird eine Original- oder Synchronfassung in deutscher Sprache hergestellt. Diese Fassung kann Dialogstellen in einer anderen Sprache enthalten, soweit dies nach dem Drehbuch erforderlich ist.

Die an der Herstellung des Films Beteiligten müssen, was die Republik Österreich betrifft, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sein und die Berechtigung zur Arbeitsaufnahme in der Republik Österreich besitzen. Was die Bundesrepublik Deutschland betrifft, müssen sie Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sein oder dem deutschen Kulturbereich angehören und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Können Personen nach diesen Bestimmungen beiden Vertragsparteien zugerechnet werden, so haben sich die Gemeinschaftsproduzenten über die Zuordnung zu einigen. Kommt es zu keiner Einigung, so werden diese Personen der Vertragspartei des Gemeinschaftsproduzenten zugeordnet, der sie vertraglich verpflichtet.

Die künstlerische oder technische Beteiligung des deutschen Minderheitsproduzenten besteht wenigstens in einem Drehbuchautor oder Dialogbearbeiter, einem Regieassistenten oder einer anderen wesentlichen künstlerischen oder technischen Stabkraft sowie in einem Darsteller in einer Hauptrolle und einer wichtigen Rolle oder zwei Darstellern in wichtigen Rollen und einem Darsteller in einer Nebenrolle. Stellt der deutsche Minderheitsproduzent den Regisseur, so reicht im Übrigen ein Darsteller in einer wichtigen Rolle aus.

Die künstlerische oder technische Beteiligung des österreichischen Minderheitsproduzenten ist dann gegeben, wenn der Anteil der künstlerisch oder organisatorisch entscheidungsberechtigten Personen der finanziellen Beteiligung entspricht.

Die Mitwirkung von Darstellern und Autoren, die nicht die Voraussetzung des Absatzes 1 erfüllen, kann ausnahmsweise und unter Berücksichtigung der Anforderungen des Films im Einvernehmen der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien zugelassen werden.

Die Einnahmen aus allen Verwertungsarten werden entsprechend der finanziellen Beteiligung eines jeden Gemeinschaftsproduzenten aufgeteilt. Im Falle der Abgrenzung von Auswertungsgebieten und -bereichen sind die Marktgröße und der Wert zu berücksichtigen.

Die Gemeinschaftsproduzenten regeln einvernehmlich den Weltvertrieb."

7 Nennungsverpflichtung

Vor- und Nachspann

„Titelvor- bzw. -nachspann und Werbematerial der Gemeinschaftsproduktion müssen den Hinweis enthalten, dass es sich um eine Gemeinschaftsproduktion von Produzenten beider Vertragsparteien handelt.“

8 Auswertung

Konzept
Abschluss der Verwertungsverträge
Sperrfristen (Fernseh, Video udgl)
Festivalteilnahmen

„Ein in Gemeinschaftsproduktion hergestellter Film ist auf Filmfestspielen in der Regel als Beitrag des Mehrheitsproduzenten oder desjenigen Produzenten vorzuführen, der den Regisseur stellt. Der Gemeinschaftsproduktionsvertrag kann jedoch bestimmen, dass der Film auch als Beitrag beider Hersteller aufgeführt werden kann.“

Referenzmittel, Preise, Prämien
Abrechnungsmodalitäten

9 Nationale Förderungsbestimmungen/zwischenstaatliches Filmabkommen

wechselseitige Anerkennung der Förderungsbestimmungen
Informationsverpflichtung

10 Vertragsauflösung/Wirksamkeitsbeginn

11 Allgemeine Bestimmungen

Haftungsbeschränkung
Durchführung für Vertragsänderungen
Recht, Gerichtsstand